

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. Februar 2022

Keine Gendersternchen in der Verwaltung und staatsnahen Betrieben

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Mai 2022

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2022 nach der Verwendung des Gendersterns und ähnlicher Schreibweisen zur Markierung der Genderdiversität (z.B. Genderdoppelpunkt, Gendergap, Gender-Mediopunkt) in Schriftstücken der kantonalen Verwaltung, kantonalen Bildungseinrichtungen und staatsnahen Betrieben.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung anerkennt die Problematik, dass Personen, die dem binären Geschlechtermodell nicht entsprechen oder sich diesem nicht zuordnen, in einer Amts- und Rechtssprache, die nur das weibliche und männliche Geschlecht kennt, nicht zufriedenstellend erfasst werden. Im Sinn des Diskriminierungsverbots nach Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101) bemüht sich die Regierung um eine inklusive, gendergerechte Sprache in den Rechtserlassen, Publikationen und weiteren Dokumenten des Kantons.

Massgebend für die formale und redaktionelle Gestaltung von Dokumenten der Regierung und des Kantonsrates¹ sind die so genannten Schreibweisungen und der Rechtsetzungsleitfaden. Diese sehen verschiedene Möglichkeiten für gendergerechte Formulierungen vor, wobei der Genderstern oder ähnliche Schreibweisen nicht dazuzählen. Von deren Verwendung sieht die Regierung aus verschiedenen sprachlichen, sprachpolitischen, rechtlichen und technischen Gründen ab. Sie orientiert sich diesbezüglich an der von der Interpellantin erwähnten Weisung der Bundeskanzlei zum «Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes» vom 15. Juni 2021². Insgesamt scheint die Verwendung des Gendersterns oder ähnlicher Schreibweisen zur Markierung der Genderdiversität sprachlich und gesellschaftlich zu wenig gefestigt, um diese in der Staatsverwaltung umfassend einzuführen. Es fehlt hierfür insbesondere ein im weiteren deutschen Sprachraum allgemein anerkanntes linguistisches Konzept, das für eine einheitliche und präzise Behördensprache unerlässlich ist.

Hingegen besteht eine kantonale Praxis, wonach der Einsatz des Gendersterns oder ähnlicher Schreibweisen in Texten mit einem expliziten Genderzusammenhang oder von Dienststellen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit speziell an Personen richten, die nicht vom binären Geschlechtermodell erfasst werden, möglich ist. So kann in den entsprechenden Zusammenhängen eine besondere Sensibilität für eine gendergerechte Sprache zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass damit eine weitergehende sprachliche bzw. sprachpolitische Festlegung verbunden wäre.

Die Regierung wird das Thema der gendergerechten Sprache weiterverfolgen und insbesondere die Entwicklungen auf Bundesebene aufmerksam beobachten. Ein Auseinanderfallen von eidgenössischen und kantonalen Vorgaben ist zu vermeiden.

¹ Für andere Dokumente, die in den Dienststellen der Staatsverwaltung verfasst werden, gilt die Empfehlung, die Schreibweisungen sachgemäss anzuwenden.

² Abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie einleitend ausgeführt, stehen aus Sicht der Regierung der allgemeinen Verwendung des Gendersterns oder ähnlicher Schreibweisen in der Amts- und Rechtssprache verschiedene Gründe entgegen – dies nicht zuletzt mit Blick auf den Lesefluss und die Verständlichkeit. In diesem Zusammenhang zu nennen ist auch die mangelnde Barrierefreiheit in der Aussprache von Genderkurzformen, die von Verbänden für Menschen mit einer Sehbehinderung kritisiert wird.

- 2./3. Die geltenden kantonalen Schreibweisen sehen verschiedene geeignete Möglichkeiten für gendergerechte Formulierungen vor. Je nach Situation können genderneutrale Formen («Mitarbeitende»), genderabstrakte Ausdrücke («das Mitglied»), genderunspezifische Pronomen («Wer fischt, benötigt eine Bewilligung»), die Passivform («Das Gesuch wird [...] eingereicht») oder Paarformen («Bürgerinnen und Bürger») verwendet werden. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen oder weiblichen Form (generisches Maskulinum oder Femininum) ist nicht zulässig.

Die kantonalen Schreibweisen sind auch für die kantonalen Bildungseinrichtungen sowie die Organisationen mit kantonalen Beteiligung zur Anwendung empfohlen. Namentlich für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind sie jedoch nicht verbindlich. Einzelne Organisationen haben den Genderstern und ähnliche Schreibweisen zur Verwendung freigegeben.